

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Wahl und Herr Robeck
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1401/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; § 4 SBGG: Ist die Erfurter Stadtverwaltung vorbereitet zur Umsetzung des Selbstbe...; öffentlich

Sehr geehrte Frau Wahl, sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft das neue Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) und somit eine Angelegenheit, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. Inwieweit hat sich die Stadtverwaltung auf Wirksamwerden des § 4 SBGG vorbereitet und Mitarbeitende entsprechend fortgebildet?

Das neue Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) ist den Mitarbeitenden des Standesamtes selbstverständlich bekannt. Insbesondere natürlich die Möglichkeit, dass Personen ab dem 01.08.2024 ihre Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen im Standesamt anmelden können.

Informationen zum SBGG haben die Standesbeamten bei ihren regelmäßigen Schulungen durch den Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Freistaats Thüringen e.V. erhalten. Zudem hat das

Seite 1 von 3

Standesamt vor dem 01.08.2024 auch noch weitere Erläuterungen und Anwendungshinweise von den Aufsichtsbehörden erhalten (Thür. Landesverwaltungsamt und Thür. Ministerium für Inneres und Kommunales).

2. Inwieweit wurden zur Bearbeitung von Vorschriften des SBGG konkrete Zuständigkeiten im Standesamt vergeben, auf der Webseite der Landeshauptstadt Erfurt Informationen zur Verfügung gestellt, auf der Webseite konkrete Kontaktmöglichkeiten hinterlegt oder Formulare zur Anmeldung nach § 4 SBGG bereitgestellt?

Anmeldungen können sowohl im Hochzeitshaus (Große Arche 6) oder in der standesamtlichen Urkundenstelle im Bürgeramt (Bürgermeister-Wagner-Straße 1) zu den bekannten Öffnungszeiten aufgenommen bzw. abgegeben werden.

Da es vom Gesetzgeber kein vorgeschriebenes „Anmeldeformular“ gibt, sondern diese mündlich/zur Niederschrift oder schriftlich erfolgen können, gibt das Standesamt auch kein Formular verpflichtend vor.

Die Kontaktmöglichkeiten zum Standesamt sind umfassend gegeben (entweder persönliche Vorsprache zu den Sprechzeiten, Terminvereinbarungen, telefonische Nachfrage oder auch Anfrage per Mail bzw. postalische Zusendung).

Der vom SBGG betroffene Personenkreis nutzt den Kontakt zum Standesamt rege. Seitens des Standesamtes kann nach den ersten Tagen insgesamt ein sehr positives Feedback gezogen werden, da die meisten Personen persönlich vorsprechen und so bereits mündlich über rechtliche Details und über die weiteren Schritte bis zur Erklärung gesprochen werden kann.

Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass die große Mehrheit der betroffenen Personen sehr gut über die neue Gesetzlichkeit informiert ist – sei es über bestehende Netzwerke oder Internetforen zur Thematik (z.B. www.sbgg.info). Im Übrigen hat auch das Erfurter Standesamt auf seiner Homepage einen Infokasten und weitere Informationen zum SBGG veröffentlicht.

3. Welche Maßnahmen ergreift die Stadtverwaltung, um sämtliche Vorschriften des SBGG, die zum 1. November wirksam werden gewährleisten zu können, eine zeitnahe Bearbeitung sicherzustellen sowie mit welchen Bearbeitungszeiten zwischen Abgabe der Erklärung und Änderung einschlägiger Dokumente und Ausweise rechnet die Stadtverwaltung?

Aus Sicht der Stadtverwaltung müssen hier keine besonderen Maßnahmen ergriffen werden. Seitens des Standesamtes ist beabsichtigt, dass Personen, welche ihre Anmeldung wirksam im Standesamt eingereicht haben, dann nach der gesetzlich vorgeschriebenen „Bedenkzeit“ von mindestens 3 Monaten, Termine für die Beurkundung der eigentlichen Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen erhalten.

Nach Beurkundung der Erklärung können nicht sofort neue Ausweisdokumente ausgestellt werden. Zunächst sind die Erklärungen den zuständigen Geburtsstandesämtern der erklärenden Personen zuzusenden; dort entfaltet sich deren rechtliche Wirksamkeit und die Geburtseinträge werden entsprechend fortgeschrieben, woraufhin eine neue Geburtsurkunde erstellt werden kann. Nach Erhalt der neuen Geburtsurkunden können dann neue Ausweisdokumente beim Bürgerservice beantragt werden.

Ist eine erklärende Person in Erfurt geboren, entfällt natürlich eine Versendung der Erklärung. Sodann ist das Standesamt Erfurt bestrebt, die Änderungen im Geburtseintrag schnellstmöglich zu vermerken, um den erklärenden Personen zeitnah eine neue Geburtsurkunde auszuhändigen. Dies sollte innerhalb einer Woche möglich sein.

Termine für die Beantragung neuer Ausweisdokumente müssten die erklärenden Personen zuständigkeitshalber eigenständig im Bürgerservice vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn